

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES	3
3. PLANUNGSGRUNDLAGEN	3
3.3 Flächennutzungsplan	3
4. PLANUNGSANLASS UND STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
5. BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN	4
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	4
5.2 Klimarelevante Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften	5
6. ERSCHLIESSUNG	6
7. VER- UND ENTSORGUNG	6
8. IMMISSIONSSCHUTZ	7
9. ALTLASTEN	7
10. DENKMALSCHUTZ- UND BODENDENKMÄLER	7
11. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHS-MASSNAHME	7
12. ARTENSCHUTZ	9
13. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	11

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis	13
1. Vorbemerkungen	14
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	14
3. Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung	14
4. Darstellung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	14
4.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	14
5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	16
5.2 Schutzgut Mensch	16
5.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen	17
5.4 Schutzgüter Boden und Wasser	19
5.5 Schutzgüter Klima und Luft	19
5.6 Schutzgut Landschaft	19
5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
5.8. Schutzgut Fläche	20
5.9 Schutzgüter Wechselwirkungen	20
6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	21
7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..	22
7.1 Für das Schutzgut Mensch	22
7.2 Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen	22
7.3 Für die Schutzgüter Boden und Wasser	23
7.4 Für die Schutzgüter Klima und Luft	24
7.5 Für das Schutzgut Landschaft	24
7.6 Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
7.7 Für das Schutzgut Fläche	25
7.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen	25
7.9 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	25
7.10 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB	25
8. Bewertung der Umweltauswirkungen	25
9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	27
10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
11. Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen	28
12. Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	28
13. Zusammenfassung	28

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitalis am 12.11.2024 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“ eingeleitet. Es wird auf einer ca. 12.500 m² großen Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bad Westernkotten Flur 7 Flurstück 242 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte, der das Planungsgebiet des Bebauungsplanes von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Mischbaufläche“ umwandelt, befindet sich derzeit noch im Verfahren.

2. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

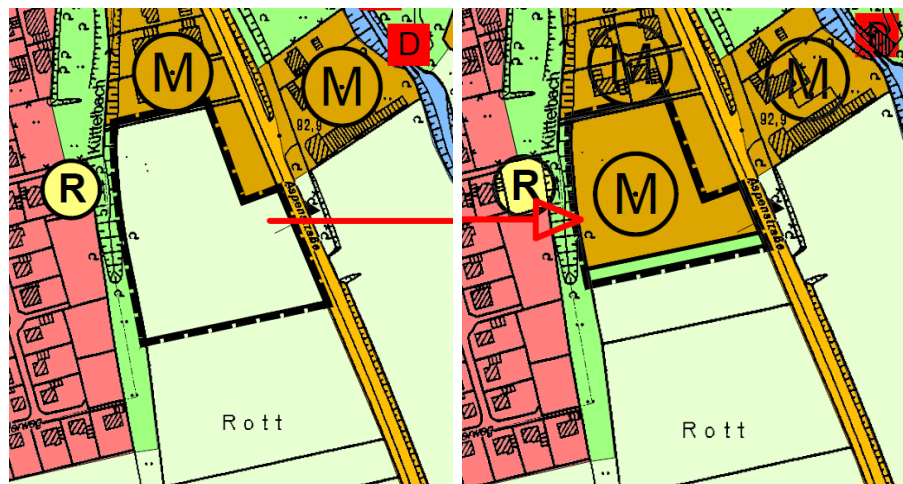
Das Plangebiet liegt südlich von Bad Westernkotten, westlich an der Aspenstraße und südlich des Holunderwegs. Dieser Planteil umfasst einen Teil des Grundstücks Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 7, Flurstück 242. Diese Fläche ist 0,85 ha groß und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil im M. 1 : 1000 ersichtlich.

3. PLANUNSGRUNDLAGEN

3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahre 2009 stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Mischbaufläche“ dar und wird im Parallelverfahren geändert.



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan – geplante Änderung

4. PLANUNGSANLASS UND STÄDTEBAULICHE ZIELE

Nach der städtischen Vermarktung der Baugebiete „Weierstraßweg“ kann die Stadt Erwitte Bauwilligen im Stadtteil Bad Westernkotten keine Grundstücke mehr anbieten.

Der Ortsteil Bad Westernkotten ist im westlichen Bereich geprägt vom Kurbetrieb und im nördlichen Bereich existieren landwirtschaftliche Betriebe. Östlich von Bad Westernkotten liegt das Naturschutzgebiet (NSG) Muckenbruch. Des Weiteren existieren im Bereich des Schäferkamps landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe. Weiterhin liegt das gesamte Stadtgebiet inmitten des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. Dieses Vogelschutzgebiet von Unna bis Paderborn unterliegt seit 2004 aufgrund der herausragenden Bedeutung für einzelne Vogelarten als zusammenhängendes, annähernd 500 km² großes Schutzgebiet dem höchsten europäischen Naturschutz-Status nach der Vogelschutz-Richtlinie. Als Brutgebiet u.a. der hochgradig gefährdeten Arten Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wachtelkönig und Rastgebiet für zahlreiche wandernde Vogelarten wird das Vogelschutzgebiet als essentiell für den Erhalt der Bestände dieser Arten angesehen.

Die vorhandenen Strukturen zeigen, dass nach Ausschöpfen der im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte noch ausgewiesenen Wohnbauflächenreserven eine langfristige Wachstumsperspektive nur noch im Südwesten von Bad Westernkotten existiert.

Derzeit sind im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte in Bad Westernkotten noch potentielle Baulandflächen ausgewiesen. Allerdings sind diese Potentiale relativ beschränkt und bilden bei der derzeitigen Nachfrage nach städt. Bauplätzen allenfalls einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren ab, obwohl beide Ortsteile von der Regionalplanung als Siedlungsschwerpunkte festgesetzt sind. Weiterhin sind Teilflächen dieser Potentiale auch nicht zu realisieren, da seitens der Eigentümer ein Verkauf nicht in Frage kommt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind in Bad Westernkotten größere Potentialflächen für die Ausweisung von Bauflächen vorhanden. Diese Fläche soll auch Bauplätze für Mikrohäuser (max. Grundfläche von 80 m²) ermöglichen.

5. BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Der Bebauungsplan berücksichtigt die vorhandenen Strukturen in Bad Westernkotten. Als Art der baulichen Nutzung gilt für den Gesamtbereich „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO.

Allgemeine Wohngebiete dienen überwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,

Die nachfolgenden ausnahmsweisen Nutzungen werden gem. § 1 (6) BauNVO nicht zugelassen

1. Tankstellen

Zulässig sind zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude, bei Doppelhäusern ist max. eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig. In Gebäuden mit einer Grundfläche von max. 80 m² ist nur eine Wohneinheit pro Gebäude zulässig. In den Mehrfamilienhäusern sind lediglich 6 Wohneinheiten pro Gebäude zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Grundflächenzahl von 0,3 bzw. 0,4 und der maximalen Grundfläche von max. 80 m² bestimmt.

Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze wird auf I – II festgesetzt. Und die maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern zwischen 4,00 m – 10,50m je nach Gebäudetyp.

5.2 Klimarelevante Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften

Gestalterische Festsetzungen und die klimarelevanten Festsetzungen finden im Bebauungsplan Anwendung.

1. Dächer

Zulässig ist nur die im Plan angegebene Dachneigung zwischen 25° - 45°. Bei Nebengebäuden und untergeordneten Gebäudeteilen ist eine abweichende Dachneigung zulässig.

Flachdächer bei Hauptgebäuden sowie Garagen und Carports sind nur dann zulässig, wenn sie mit einer Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mind. 10 cm versehen werden. Die Pflicht zur Dachbegrünung bei Flachdächern entfällt, soweit diese solartechnisch genutzt werden. Bei Nebenanlagen sind Flachdächer ohne Begrünung zulässig.

Glänzende oder spiegelnde Materialien sind zur Dacheindeckung nicht zulässig.

Dachgauben sind nur bis zur halben Länge der dazugehörigen Hauptdachfläche zulässig.

2. Einfriedungen

Einfriedungen höher als 1 m sind entlang der Verkehrsflächen nur in Form von Hecken und Sträuchern o.ä. aus standortgerechten Gehölzen zulässig. Grenzt ein Grundstück an zwei Seiten an eine öffentliche Verkehrsfläche, sind an einer Seite Einfriedungen bis max. 2,00 m Höhe zulässig. Andere Materialien (z.B. Maschendrahtzaun oder Stabgitterzäune) sind als grundstücksseitig in die Hecke integriert zulässig.

3. Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen und Carports müssen mit ihren Seiten- und Rückwänden einen Mindestabstand von 1,00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nur bis zur maximalen Tiefe der hinteren überbaubaren Grundstücksfläche.

Oberirdische Stellplatzflächen sind einschließlich ihrer Zufahrten wasserdurchlässig zu befestigen (wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflastersystem mit mind. 15 % Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt o.ä.). Diese Pflicht entfällt, wenn nachweislich auf dem eigenen Grundstück versickert wird.

4. Garten und Bepflanzung

Der Vorgarten ist dauerhaft gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Das Einbauen von (Zier-) Schotter, Kies oder ähnliche Materialien zur Gestaltung der Vorgärten, ist nur in untergeordneten Teilflächen, max. 10 % des Vorgartens, zulässig. Die Kiestraufe (max. 50 cm Tiefe) ist von der Regelung nicht betroffen. Der Vorgarten ist der Eingangsbereich eines Grundstücks zwischen dem Gebäude und der Straße.

Bei einer Grundstücksfläche größer als 400m² ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Als Mindestqualität wird festgesetzt: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 12 cm. Ist die Grundstücksfläche kleiner als 400 m² sind mind. 3 standortgerechte Laubsträucher zu pflanzen. Als Mindestqualität wird festgesetzt: Solitär, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Höhe mind. 125 cm.

5. Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung ist naturschutz- und artenschutzkonform zu gestalten. Dies bedeutet:

- Verwendung von gerichtetem und abgeschirmtem Licht, um Lichtimmissionen ins Umfeld (insb. in das VS-Gebiet) zu vermeiden (Beleuchtungsverbot von Schutzgebieten nach § 35 BNatSchG!).
- Verwendung von fledermaus- und insektenfreundlichem Licht (Wellenlängen nicht kleiner als 540 nm, Farbtemperatur nicht größer als 2000 K).

6. ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung für den Kraftfahrzeugverkehr erfolgt über die Aspenstraße. Durch das Baugebiet selbst verläuft eine Einbahnstraße. Ein bereits vorhandener Fuß- und Radweg wird weiter in das Baugebiet verlegt, sodass die Anbindung an das vorhandene Baugebiet ‚Weierstraße‘ weiterhin bestehen bleibt.

7. VER- UND ENTSORGUNG

Die Stromversorgung (RWE) erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz, das in den angrenzenden Straßen betriebsbereit vorhanden ist. Die Wasserversorgung wird durch das Lörmecke Wasserwerk sichergestellt.

Die Entwässerung des Plangebiet muss gemäß § 51 a LWG im Trennsystem erfolgen. Das anfallende Schmutzwasser kann über die geplante SW-Kanalisation an das vorhandene Kanalisationsnetz in angrenzenden Straßen angeschlossen werden, von wo es zur Zentralkläranlage Erwitte geleitet wird.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Aufgrund der Vorbelastung dieses Bereiches werden keine nennenswerten Immissionen durch die Planung hervorgerufen.

9. ALTLASTEN

Das Vorkommen von Altlastverdachtsflächen und Altlasten im Planbereich zu prüfen. Die Hinweise zur Abfallwirtschaft und zu Bodenverunreinigungen sind zu beachten.

10. DENKMALSCHUTZ- UND BODENDENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfundamente, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

11. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMASSNAHME

Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Vorfeld zu dieser Änderung hat die Stadt Erwitte eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der möglichen Eingriffe geprüft. Die Gemeinden haben bei der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Baugesetzbuch über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entscheiden. Um die Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigen zu können, bedarf es einer sachgerechten Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie der aufgrund der Planung zu erwartenden Eingriffe und deren Kompensation.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“.

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m²	Grundwert	Einzelflächenwert
1		Versiegelte oder teilversiegelte Flächen			
	1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	554	1	554
3.		Landwirtschaftliche Nutzfläche			
	3.1	Acker, intensiv	11.365	2	22.730
7.		Gehölze			
	7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq 50\%$ und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	1.170	5	5.850
		Gesamtflächenwert A:	13.089		29.134
B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m²	Grundwert	Einzelflächenwert
1.		Versiegelte oder teilversiegelte Flächen			
	1.1	Überbaubare Fläche, 30% GRZ	2.275	0	0
		50% GRZ, teilw. versiegelt	1.137	0,5	568,5
		Überbaubare Fläche, 40% GRZ	482	0	0
		50% GRZ, teilw. versiegelt	241	0,5	120,5
		Straßen	1.207	0	0
	1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	595	1	595
4.		Grünflächen			
	4.3	Nicht überbaubare Fläche, Ziergarten	5.055	2	10.110
		Pflanzstreifen Süd	1.447	4	5.788
7.		Gehölze			
	7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq 50\%$ und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	650	5	3.250
		Gesamtflächenwert B:	13.089		20.432
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A):					- 8.702

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“ der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von 8.702 Biotopwertpunkten, der nicht alle innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Das entspricht einer Aufwertung einer Fläche mit intensivem Grünlande (Grundwert 3) zu extensivem Grünlande (Grundwert 5) von 4.351m². Der Ausgleich erfolgt auf der Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 4, Flurstück 174.

12. ARTENSCHUTZ

Im Zusammenhang mit dem 13. Flächennutzungsplanänderung ist für das Vorhaben im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag von August 2021, dass von dem Büro Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung erstellt worden ist, dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

Im 500 m-Radius befindet sich südöstlich des Änderungsbereichs das gesetzlich geschützte Biotop BT-4316-446-9. Planungsrelevante Arten sind nicht dokumentiert.

Die Änderungsbereich befindet sich im Nahbereich zu folgender geschützter Allee:

- AL-SO-0068 „Vogel-Kirschenallee an der Aspenstraße (K57)“ (ca. 10 m östlich des Änderungsbereichs)

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden für die geschützten Alleen nicht gegeben.

Der Änderungsbereich im Nahbereich Aktionsraum der Rohrweihe. Dieser Aktionsraum erstreckt sich über die freie Feldflur südöstlich von Erwitte sowie südlich von Bad Westernkotten.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der in den Änderungsbereichen vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 49 Arten als planungsrelevant genannt (10 Säugetierarten, 36 Vogelarten, 3 Amphibienarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Für den Änderungsbereich wird aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Ortsrandlage und den damit einhergehenden Störwirkungen keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten erwartet.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

Der Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte befinden sich im Umfeld des Natura 2000-Gebiets DE-4415-401 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte ist daher zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das VSG „Hellwegbörde“ ausgehen. Aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Änderungsbereichs von mindestens ca. 310 m ist eine FFH-Vorprüfung erarbeitet worden.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss jedoch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Der Änderungsbereich ist lediglich ca. 20 m von einem dokumentierten Aktionsraums (FT-4412-0002-1999) der maßgeblichen Vogelart Rohrweihe, entfernt. Der Aktionsraum der Rohrweihe findet sich mit seiner Fläche von ca. 25.832 ha im gesamten Vogelschutzgebiet und erstreckt sich dabei auch über Siedlungsbereiche, z.B. über die Bebauung im südwestlichen Bereich von Bad Westernkotten.

Die dokumentierten Fundpunkte und Reviere der maßgeblicher Vogelarten Eisvogel, Feldlerche und Kiebitz im 300 m Radius befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Für keinen der im Raum festgestellten maßgeblichen Vogelarten (Land NRW 2020, LANUV 2021) ist ein Vorkommen unmittelbar in dem Änderungsbereich dokumentiert.

Mit der zukünftigen Bebauung der Änderungsbereichs erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von Freifläche außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets. Direkte und indirekte Wirkungen, die durch die Flächeninanspruchnahme ausgelöst würden, können für das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Die zukünftigen Baukörper können mit ihrer Silhouettenwirkung zu Störungen einiger festgestellter maßgeblicher Vogelarten im 300 m Radius führen. Jedoch wirkt diese potenzielle Silhouettenwirkung nicht in das mehr als 300 m entfernte Vogelschutzgebiet hinein. Einen negativen Einfluss auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Arten durch eine Silhouettenwirkung ist demnach nicht zu erwarten.

Es können baubedingt akustische Störungen und stoffliche Emissionen während der Bauarbeiten auftreten. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf den Änderungsbereich beschränkt und werden zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen. Anlage- und betriebsbedingt gehen von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen keine relevanten Schallemissionen aus. Der geringfügige Anstieg der betriebsbedingten Schallemission durch die zusätzliche Bebauung wird auch im Hinblick auf die Entfernung der Änderungsbereiche zu dem Vogelschutzgebiet zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumeignung des Vogelschutzgebiets führen. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik werden anlage- und betriebsbedingte Wirkungen durch stoffliche Emissionen auf das Umfeld der Änderungsbereiche ausgeschlossen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte führt zu keinen nachteiligen Wirkungen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Da das Vorhaben demnach eine nachteiligen oder erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete auslöst, entfällt eine weitergehende Betrachtung der weiteren Pläne und Projekte, da sich darüber hinaus keine Wirkungen summieren können.

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte aufgrund der Lage und der Vorhabenscharakteristik keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen. Die zukünftige Bebauung löst aufgrund der Entfernung von mehr als 300 m zu dem Vogelschutzgebiet keine Silhouettenwirkung auf das Vogelschutzgebiet aus. Akustische Störungen und stoffliche Emissionen werden ebenfalls ausgeschlossen. Weiterhin findet keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets statt.

Von dem geplanten Vorhaben gehen demnach keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen.

Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

13. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird in den Bestimmungen über die Bauleitplanung sowohl durch neue Regelungen als auch durch Regelungsänderungen und –ergänzungen Rechnung getragen. Mit der Einführung der sog. Klimaschutzklausel nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird der Klimaschutz programmatisch aufgewertet. Es wird bestimmt, dass die Bauleitplanung dazu beitragen soll, dass, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, ...“. Der neu eingeführte § 1a Abs. 5 BauGB wonach „die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Abwägungsvorbehalt).

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands ist das Änderungsgebiet der Großlandschaft Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland und der naturräumlichen Haupteinheit „Oberer Hellweg“ mit ozeanischem Klimaeinfluss zuzuordnen. Durch den Einfluss des Meeres besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können sich Modifizierungen der lokalklimatischen Verhältnisse ergeben. Wesentliche Faktoren sind hier u.a. die Art der Vegetationsbedeckung, die Geländestruktur sowie insbesondere der Anteil offener Wasserflächen und versiegelter Bereiche.

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in unserer Region im Anstieg der Jahresmitteltemperatur, vermehrter Starkniederschlägen und Sturmböen. Registriert wurden ein Temperaturanstieg der durchschnittlichen Jahrestemperatur um 0,8 bis 1 °C, eine Zunahme der Niederschläge während der Winter und zugleich eine Abnahme der Schneedecke. Klimaextreme wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Sturmböen traten vor allem in den letzten 20 Jahren vermehrt auf. Die Folgen sind u.a. Schäden durch Hochwasser und Stürme, schlechtere Ernten durch Hitzewellen, usw. Daher müssen Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und die Anpassung an die Konsequenzen des Klimawandels Hand in Hand gehen.

Die neu dargestellte Wohnbaufläche liegt im Außenbereich und südlich vom Ortskern Bad Westernkotten und zwischen den Straßen ‚Aspenstraße‘, ‚Holunderweg‘ und ‚Sanddornring‘. Im Rahmen Erweiterung des Wohnbaufläche in Richtung Süden ist eine Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich – wie in jedem baulich genutzten Bereich - zu erwarten. Mit Ver-

änderungen des Lokal- und Regionalklimas ist aufgrund der Größe der Fläche, der Bauweise und vorhandenen angrenzenden Bebauung nicht zu rechnen.

Die neu angrenzende Grünfläche mit Anpflanzverpflichtung im Süden des Baugebiets hat durch die Neupflanzung von Hecken eine positive klimatische Auswirkung und dient als Abgrenzung zur freien Landschaft und angrenzenden Ackerflächen.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

ZUM BEBAUUNGSPLAN BAD WESTERNKOTTEN NR. 47 ,AUF DEM ROTT‘

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Vorbemerkungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4. Darstellung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.2 Schutzgut Mensch	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.4 Schutzgüter Boden und Wasser	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.5 Schutzgüter Klima und Luft	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.6 Schutzgut Landschaft	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.8. Schutzgut Fläche	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.9 Schutzgüter Wechselwirkungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.1 Für das Schutzgut Mensch	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.2 Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.3 Für die Schutzgüter Boden und Wasser	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.4 Für die Schutzgüter Klima und Luft	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.5 Für das Schutzgut Landschaft	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.6 Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.7 Für das Schutzgut Fläche	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.9 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.10 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8. Bewertung der Umweltauswirkungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11. Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12. Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
13. Zusammenfassung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
14. Monitoring	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Vorbemerkungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 12.11.2024 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“ eingeleitet. Es wird auf einer ca. 12.500 m² großen Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bad Westernkotten Flur 7 Flurstück 242 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte, der das Planungsgebiet des Bebauungsplanes von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Mischbaufläche“ umwandelt, befindet sich derzeit noch im Verfahren.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Größe des Planbereiches und der vorgesehenen Planungsinhalte ist eine allgemeine Vorprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht erforderlich.

3. Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung

Nach der städtischen Vermarktung der Baugebiete „Weierstraßweg“ kann die Stadt Erwitte Bauwilligen im Stadtteil Bad Westernkotten keine Grundstücke mehr anbieten.

Der Ortsteil Bad Westernkotten ist im westlichen Bereich geprägt vom Kurbetrieb und im nördlichen Bereich existieren landwirtschaftliche Betriebe. Östlich von Bad Westernkotten liegt das Naturschutzgebiet (NSG) Muckenbruch. Des Weiteren existieren im Bereich des Schäferkamps landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe. Weiterhin liegt das gesamte Stadtgebiet inmitten des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. Dieses Vogelschutzgebiet von Unna bis Paderborn unterliegt seit 2004 aufgrund der herausragenden Bedeutung für einzelne Vogelarten als zusammenhängendes, annähernd 500 km² großes Schutzgebiet dem höchsten europäischen Naturschutz-Status nach der Vogelschutz-Richtlinie. Als Brutgebiet u.a. der hochgradig gefährdeten Arten Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wachtelkönig und Rastgebiet für zahlreiche wandernde Vogelarten wird das Vogelschutzgebiet als essentiell für den Erhalt der Bestände dieser Arten angesehen.

Die vorhandenen Strukturen zeigen, dass nach Ausschöpfen der im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte noch ausgewiesenen Wohnbauflächenreserven eine langfristige Wachstumsperspektive nur noch im Südwesten von Bad Westernkotten existiert.

Derzeit sind im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte in Bad Westernkotten noch potentielle Baulandflächen ausgewiesen. Allerdings sind diese Potentiale relativ beschränkt und bilden bei der derzeitigen Nachfrage nach städt. Bauplätzen allenfalls einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren ab, obwohl beide Ortsteile von der Regionalplanung als Siedlungsschwerpunkte festgesetzt sind. Weiterhin sind Teilflächen dieser Potentiale auch nicht zu realisieren, da seitens der Eigentümer ein

Verkauf nicht in Frage kommt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind in Bad Westernkotten größere Potentialflächen für die Ausweisung von Bauflächen vorhanden.

4. Darstellung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

4.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
	FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
	VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. -
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Wasser	Wasserhaushaltsge- setz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasser-gesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutz-gesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.
	Bundesnaturschutz-gesetz	Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaften und der Landschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Für das Umfeld der Plangebiete existieren keine relevanten Ziele von Fachplänen.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Prüfungsgrundlage ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Dabei ist in der Regel der aktuelle Zustand der Plangebiete die Bezugsebene.

5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Änderungsbereich wird derzeit vollumfänglich als Ackerfläche genutzt. Das Plangebiet und dessen Wirkbereich bieten kein Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten gem. der Zusammenstellung des LANUV (KAISER 2021), da sich westlich angrenzend der ‚Küttelbach‘ mit Baumstrukturen befinden.

5.2 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu subsumieren. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- die Erholungsfunktion

Im Hinblick auf Wohnnutzungen ist die westlich angrenzende Siedlung zu nennen, ebenso die nördlich angrenzende Bebauung, die durch eine lockere Einfamilienhausbebauung mit großen Gärten geprägt ist. Gegenüber des Planungsbereichs in Richtung Osten befinden sich nur wenige Wohngebäude sowie ein Betrieb. In Richtung grenzt eine weite Ackerfläche an den Planungsbereich.

Aufgrund der Lage im Raum und des ausreichenden Abstandes zu störenden Nutzungen liegen hier günstige Wohnumfeldbedingungen vor. Da die Fläche nicht für die Öffentlichkeit betretbar ist, bietet sie in dem Sinne auch keine Erholungsmöglichkeit. Aber für den Menschen sind nicht nur die wohnumfeldabhängigen Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholung- und Freizeitfunktion im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung, sondern auch die Aspekte des Lärmschutzes und auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Land- und Forstwirtschaft.

Das Vorhaben belastet die Anwohner nicht, da es nur zu einem minimal erhöhten Verkehrsaufkommen kommt, verursacht durch den zusätzlichen an- und abfahrenden Verkehr der Wohnbebauung. Die geplante Zufahrt erfolgt die ‚Aspenstraße‘ die eine schnelle Anbindung an den Fernverkehr, über den Hellweg, bietet und in den Ortskern von Bad Westernkotten führt.

Erholungs- und Freizeitfunktionen bleiben in gleicher Qualität erhalten bzw. könnte sich diese durch die neue Anbindung durch einen erweiterten Fuß- und Radweg in Richtung Süden, verbessern.

Die baubedingten Störungen sind auf einen Zeitraum von einigen Jahren beschränkt. Bei Einhaltung der Vorschriften beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen ist die Gefahr des Eintrages umweltgefährdender Stoffe gering. Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch baubedingte Störungen zu erwarten.

Es sind daher keine zusätzlichen nennenswerten Störungen hinsichtlich der Gesundheit des Menschen insbesondere durch Lärm-, Schadstoff-, Geruchs- und sonstige Immissionen zu erwarten.

5.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bei diesen Schutzgütern stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Biotopfunktion
- die Biotopvernetzungsfunktion

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u.a. die potenziellen FFH- und Vogelschutz-Gebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Sinne des o.g. Schutzgedankens.

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen.

Im Zuge der 13. Flächennutzungsplanänderung ist u.a. für das Baugebiet eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt worden. Die Artenschutzprüfung untersucht, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag von August 2021, dass von dem Büro Bertram Mestermann –Büro für Landschaftsplanung erstellt worden ist, dient hierfür als fachliche Grundlage.

Gemäß Gutachten werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

Im 500 m-Radius befindet sich südöstlich des Änderungsbereichs das gesetzlich geschützte Biotop BT-4316-446-9 . Planungsrelevante Arten sind nicht dokumentiert.

Die Änderungsbereich befindet sich im Nahbereich zu folgender geschützter Allee:

- AL-SO-0068 „Vogel-Kirschenallee an der Aspenstraße (K57)“ (ca. 10 m östlich des Änderungsbereichs)

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden für die geschützten Alleen nicht gegeben.

Der Änderungsbereich im Nahbereich Aktionsraum der Rohrweihe. Dieser Aktionsraum erstreckt sich über die freie Feldflur südöstlich von Erwitte sowie südlich von Bad Westernkotten.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der in den Änderungsbereichen vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 49 Arten als planungsrelevant genannt (10 Säugetierarten, 36 Vogelarten, 3 Amphibienarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Für den Änderungsbereich wird aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Ortsrandlage und den damit einhergehenden Störwirkungen keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten erwartet.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte befinden sich im Umfeld des Natura 2000-Gebiets DE-4415-401 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte ist daher zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das VSG „Hellwegbörde“ ausgehen. Aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Änderungsbereichs von mindestens ca. 310 m ist eine FFH-Vorprüfung erarbeitet worden.

Der Änderungsbereich ist lediglich ca. 20 m von einem dokumentierten Aktionsraum (FT-4412-0002-1999) der maßgeblichen Vogelart Rohrweihe, entfernt. Der Aktionsraum der Rohrweihe findet sich mit seiner Fläche von ca. 25.832 ha im gesamten Vogelschutzgebiet und erstreckt sich dabei auch über Siedlungsbereiche, z.B. über die Bebauung im südwestlichen Bereich von Bad Westernkotten.

Die dokumentierten Fundpunkte und Reviere der maßgeblichen Vogelarten Eisvogel, Feldlerche und Kiebitz im 300 m Radius befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Für keinen der im Raum festgestellten maßgeblichen Vogelarten (Land NRW 2020, LANUV 2021) ist ein Vorkommen unmittelbar in dem Änderungsbereich dokumentiert.

Mit der zukünftigen Bebauung der Änderungsbereiche erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von Freifläche außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets. Direkte und indirekte Wirkungen, die durch die Flächeninanspruchnahme ausgelöst würden, können für das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Die zukünftigen Baukörper können mit ihrer Silhouettenwirkung zu Störungen einiger festgestellter maßgeblicher Vogelarten im 300 m Radius führen. Jedoch wirkt diese potenzielle Silhouettenwirkung nicht in das mehr als 300 m entfernte Vogelschutzgebiet hinein. Einen negativen Einfluss auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Arten durch eine Silhouettenwirkung ist demnach nicht zu erwarten.

Es können baubedingt akustische Störungen und stoffliche Emissionen während der Bauarbeiten auftreten. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf den Änderungsbereich be-

schränkt und werden zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen. Anlage- und betriebsbedingt gehen von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen keine relevanten Schallemissionen aus. Der geringfügige Anstieg der betriebsbedingten Schallemission durch die zusätzliche Bebauung wird auch im Hinblick auf die Entfernung der Änderungsbereiche zu dem Vogelschutzgebiet zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumeignung des Vogelschutzgebiets führen. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik werden anlage- und betriebsbedingte Wirkungen durch stoffliche Emissionen auf das Umfeld der Änderungsbereiche ausgeschlossen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte führt zu keinen nachteiligen Wirkungen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Da das Vorhaben demnach eine nachteiligen oder erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete auslöst, entfällt eine weitergehende Betrachtung der weiteren Pläne und Projekte, da sich darüber hinaus keine Wirkungen summieren können.

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte aufgrund der Lage und der Vorhabenscharakteristik keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen. Die zukünftige Bebauung löst aufgrund der Entfernung von mehr als 300 m zu dem Vogelschutzgebiet keine Silhouettenwirkung auf das Vogelschutzgebiet aus. Akustische Störungen und stoffliche Emissionen werden ebenfalls ausgeschlossen. Weiterhin findet keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets statt.

Von dem geplanten Vorhaben gehen demnach keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen.

Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

5.4 Schutzgüter Boden und Wasser

Auswirkungen sind durch das Vorhaben aufgrund der zusätzlichen Versiegelung und des Wasserhaushaltes gegeben.

Bodenbelastungen in Form von Altlasten und Altstandorten sind bekannt und betreffen nicht die Grundstücke für Wohnbebauung, sondern die angrenzenden am Küttelbach.

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,3 für die Ein- und Doppelhäuser und 0,4 für die Mehrfamilienhäuser sowie einer maximalen Grundfläche von 80m² für die Mikrohäuser, werden die Auswirkungen auf die Bodenfunktion und Grundwasserneubildung im Rahmen des gesetzlich nach der Baunutzungsverordnung zulässigen gehalten, sodass es hier zu einer weiteren Versiegelung kommt.

5.5 Schutzgüter Klima und Luft

Eine (größere) Bebauung führt zu Veränderungen der klimatischen Verhältnisse innerhalb der Siedlungsbereiche. Ansteigende Temperaturen und Frischluftminderung sind u. a. die Folgen, was sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen auswirkt. Diese, oft bei größeren Bebauungseinheiten zu beobachtenden Verschlechterungen des Stadtklimas sind bei Wohnbebauung geringfügig zu erwarten. Eine Erhöhung der Emissionen ist daher geringfügig zu erwarten.

5.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist vornehmlich die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen.

Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe.

Das Plangebiet soll sich an den Ortsrand von Bad Westernkotten anpassen, sodass es nicht zu einer Zersiedelung im Außenbereich kommt. Das Schutzgut Landschaft wird nicht nennenswert beeinträchtigt, da eine angrenzende Fläche überplant wird, die bereits von drei Seiten an Wohnbebauung grenzt.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist bislang nicht gegeben, da die Flächen im privaten Besitz und nicht öffentlich zugänglich sind. Vorbelastungen innerhalb des Gebietes durch Versiegelungen bestehen nicht.

5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Bau- und Bodendenkmäler sowie Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

5.8. Schutzgut Fläche

Durch die Änderung des Baugesetzbuches wurde in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB das zusätzliche Schutzgut Fläche aufgenommen. Es sollen die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft werden. Hier wird auf die ergänzenden Vorschriften nach § 1a Abs. 2 BauGB, insbesondere auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungsklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, eingegangen. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Bebauungsaufstellung ist das Schutzgut Fläche betroffen, da es zu einer zusätzlichen Versiegelung kommt. Es soll eine neue Wohnbaufläche von ca. 10.000 m² geschaffen werden.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist eine Bilanzierung für den Ausgleich durchgeführt worden.

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“ der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von 8.702 Biotopwertpunkten, der nicht alle innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Das entspricht einer Aufwertung einer Fläche mit intensivem Grünlande (Grundwert 3) zu extensivem Grünlande (Grundwert 5) von 4.351 m². Der Ausgleich erfolgt auf der Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 4, Flurstück 174.

5.9 Schutzgüter Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen überwiegend Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungsstruktur aus, da durch die bestehende Nutzung die anderen Schutzgüter hauptsächlich beeinflusst werden. Wesentliche Auswirkungen, die das Schutzgütergefüge nachhaltig verändern und negative Folgen herbeiführen können sind nicht erkennbar, da die Wirkungen der einzelnen Schutzgüter nicht nachhaltig reduziert werden.

	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden / Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Fläche
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggfs. Zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, damit Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Menschen	Erholungsraum	
Tiere / Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen Standortfaktor für Pflanzen und teils für Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope	Arten- und Pflanzenvielfalt
Boden / Wasser	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Zusammensetzung der Bodenlebewelt, Einfluss auf Bodengenese Vegetation als Wasserspeicher	Einflussfaktor auf Bodengenese Grundwasserfilter Und Wasserspeicher	Einflussfaktor auf Bodengenese Steuerung der Grundwasserneubildung	Grundstruktur für unterschiedliche Böden	
Klima / Luft		Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	
Landschaft	Neubaustrukturen, Nutzungsänderungen, Veränderung der Eigenart	Vegetation als Charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als Charakteristisch es Landschaftselement	Landschaftsbilder		Ackerfläche
Fläche		Vegetation als prägendes Nahungshabitat	Veränderung der Eigenart, Versiegelung, Versickerung		Wohnraum	

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Der Bereich „Auf dem Rott“ würde langfristig aufgrund der Lage, des Zuschnittes und der Größe als Ackerfläche weiter genutzt. Vor diesem Hintergrund würden sich keine Änderungen des Umweltzustandes ergeben.

7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Zunächst werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen, die durch Versiegelungen und Überbauung, teils auch durch eine Inanspruchnahme, sowie durch verkehrsbedingte Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d.

7.1 Für das Schutzgut Mensch

- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktion durch Immissionen
 - o während der Bauphase, durch Lärm der Baumaschinen und durch Schwerlastverkehr
 - o durch mehr motorisierten Individualverkehr und somit eine höhere Lärmbelastung der angrenzenden Baugebiete
- zusätzliche gas- und staubförmige Immissionen durch Heiztätigkeit im Winter, die Auswirkungen werden aber der üblichen Größenordnung im Wohngebiet entsprechen

Erhöhte Lärmemissionen, Schadstoffe und weitere Verursachungen von Belästigungen sind zwar grundsätzlich zu erwarten. Insgesamt sind aber die betriebs-, anlage- und baubedingten Prozesse in ihren umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch gering, sodass für die Bevölkerung und insbesondere deren Gesundheit keine negativen Konsequenzen zu erwarten sind.

Die Stromversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Versorgungsnetz, das in den angrenzenden Straßen betriebsbereit vorhanden ist. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet wird die Wasserversorgung durch das Lörmecke Wasserwerk sichergestellt. Allerdings führt die Durchführung der Planung auch zu zusätzlichem Wohnraum, der dringend benötigt wird.

7.2 Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- geringe Beeinträchtigung von Biotopfunktionen

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. I.d.R. weisen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung auf.

Für das Plangebiet ist im Rahmen der 13. Flächennutzungsplanänderung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) und eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Die Ergebnisse können den Anlagen entnommen werden,

Im Plangebiet befindet sich kein gesetzlichgeschütztes Biotop. Planungsrelevante Arten sind nicht dokumentiert.

Der Änderungsbereich im Nahbereich Aktionsraum der Rohrweihe. Dieser Aktionsraum erstreckt sich über die freie Feldflur südöstlich von Erwitte sowie südlich von Bad Westernkotten.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, die in den Änderungsbereichen vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmender Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für den Änderungsbereich wird aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Ortsrandlage und den damit einhergehenden Störwirkungen keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten erwartet.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

Mit der zukünftigen Bebauung der Änderungsbereichs erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von Freifläche außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets. Direkte und indirekte Wirkungen, die durch die Flächeninanspruchnahme ausgelöst würden, können für das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Die zukünftigen Baukörper können mit ihrer Silhouettenwirkung zu Störungen einiger festgestellter maßgeblicher Vogelarten im 300 m Radius führen. Jedoch wirkt diese potenzielle Silhouettenwirkung nicht in das mehr als 300 m entfernte Vogelschutzgebiet hinein. Einen negativen Einfluss auf das Vogelschutzgebiet und seine maßgeblichen Arten durch eine Silhouettenwirkung ist demnach nicht zu erwarten.

7.3 Für die Schutzgüter Boden und Wasser

- Verlust/ Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion durch Versiegelungen und Überbauung
- Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion
- Beeinträchtigung der Abflussregulation, stark ansteigender Oberflächenabfluss bei entsprechenden
 - Starkniederschlagsereignissen
 - Lokale Einschränkung der Grundwasserneubildung
 - Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6

Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG). Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab.

Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Bodendenkmäler sind hier nicht bekannt. Altlastenverdachtsflächen sind bekannt, liegen aber nicht auf den Flächen für zukünftige Wohnbebauung und Gärten, sondern im öffentlichen Bereich am Küttelbach.

Die Beeinträchtigung durch Versiegelungen mit Erschließungsstraßen wurde auf das verkehrstechnisch notwendige Maß beschränkt, sodass durch das Plangebiet eine Einbahnstraße verläuft und das Plangebiet durch eine festgesetzte Grundflächenzahl geregelt wird.

7.4 Für die Schutzgüter Klima und Luft

- geringe Veränderung der Durchlüftungsfunktionen
- kaum wahrnehmbare Beeinträchtigung der Luftreinigungsfunktion
- keine Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion

Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung der Bodenfläche, hat neue Baugebiet Auswirkungen auf Klima und Luft. Die Erweiterung führt dazu, dass die natürliche Verdunstung und der Wasserhaushalt beeinträchtigt werden kann. Da sich die Wohnbaufläche im Außenbereich befindet und an bestehende Wohnbebauung anbindet, ist keine Erhöhung der lokalen Temperaturen und des Stadtklimas zu erwarten.

In Bezug auf die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und die Aspekte des Immissionsschutzes ist anzumerken, dass alle diese Maßnahmen im Sinne einer allgemeinen Luftreinhaltung auszulegen sind. Es geht hier insbesondere um die Vermeidung und Verringerung des Ausstoßes sowohl klimabelastender Stoffe (z.B. CO₂) als auch solcher Stoffe, die darüber hinaus die menschliche Gesundheit gefährden können (z.B. Ruß).

Bei der Realisierung der Planungen werden Emissionen nur durch die Beheizung von Gebäuden und durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr entstehen. Aufgrund der ungestörten Austauschbedingungen in der bodennahen Atmosphäre ist ein Abtransport der zusätzlich erzeugten Luftschadstoffe gegeben. Insgesamt gesehen kommt es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Immissionssituation.

Vorhandene Immissionen gehen im Hinblick auf die Luftschadstoffe auf Hausbrand und Verkehr zurück, die allerdings einer üblichen Hintergrundbelastung entsprechen dürfte.

Auch durch die mit der Bebauung und durch den Verkehr erzeugten Emissionen werden keine signifikanten Luftschadstoffwerte bewirkt werden. Geruchsbelastungen nicht.

7.5 Für das Schutzgut Landschaft

- keine Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion

Das Landschaftsbild ist heute geprägt durch eine Ackerfläche, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Durch die geplante Wohnbaufläche verbleibt in Richtung Süden ausreichend Fläche für landwirtschaftliche Nutzungen.

7.6 Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter existieren, sind demzufolge keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

7.7 Für das Schutzgut Fläche

Die Fläche ist heute geprägt durch eine Ackerfläche. Durch die geplante Bebauung wird ein relativ großer Teil der Fläche versiegelt, dennoch bleibt der vorhandene Fuß- und Radweg erhalten und es werden zusätzliche Flächen zum Anpflanzen festgesetzt. Zudem ist eine Ausgleichsflächenbilanzierung durchgeführt worden.

7.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden eine Reihe unterschiedlicher Wechselwirkungen festgestellt, die sich insbesondere durch die Neuversiegelung und Überbauung ergeben. Zusätzliche gravierende Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher – bedingt durch die Planung – nicht zu erwarten.

7.9 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

7.10 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG abzuhandeln.

Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ und wurde unter Punkt „12. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMABNAHME“ im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt.

Für den unvermeidbaren Eingriff in den Landschaftsraum ist im und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Ausgleichsfläche vorgesehen.

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“ der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Für die

geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von 8.702 Biotopwertpunkten, der nicht alle innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Das entspricht einer Aufwertung einer Fläche mit intensivem Grünlande (Grundwert 3) zu extensivem Grünlande (Grundwert 5) von 4.351m². Der Ausgleich erfolgt auf der Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 4, Flurstück 174.

8. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt über die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Um hier eine fundierte und genauere Einschätzung vornehmen zu können, werden die Kriterien Reichweite, Dauer und Stärke, soweit dies sinnvoll ist, ebenfalls bewertet und letztendlich zur Erheblichkeit zusammengefasst. Bei einer entsprechend hohen Einstufung ist insgesamt die Erheblichkeit der Auswirkung im Sinne eines notwendigen Handlungsbedarfs gegeben.

Schutzgüter	Planbedingte Auswirkungen auf die Teilfunktionen	Reichweite	Dauer	Stärke	Erheblichkeit
Mensch	- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktionen durch baubedingte Immissionen (Lärm und Abgase) - Beeinträchtigung des zukünftigen Wohnumfeldes durch Lärmimmissionen	gering	kurz	gering	gering
		gering	lang	gering	gering
Tiere und Pflanzen	- Baubedingter Verlust einer Ackerfläche - Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme - Beeinträchtigung von Biotopfunktionen durch Inanspruchnahme - Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch zunehmenden Erholungsdruck	gering	s. lang	hoch	hoch
		gering	s. lang	hoch	hoch
		gering	s. lang	mittel	gering
		gering	häufig	gering	gering
Boden und Wasser	- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung - Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung - Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung - Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung - Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse - Produktion von Abwasser	mittel	s. lang	mittel	hoch
		mittel	s. lang	mittel	hoch
		gering	s. lang	gering	gering
		mittel	s. lang	mittel	hoch
		mittel	s. lang	mittel	mittel
		-	s. lang	mittel	mittel
Luft und Klima	- Veränderung der Durchlüftungsfunktionen durch Gebäudeneubau - Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion durch Neuversiegelung - Produktion von Luftschadstoffen durch Hausbrand und Individualverkehr	gering	s. lang	gering	gering
		gering	s. lang	s. gering	gering
		s. gering	s. lang	gering	gering
Landschaft	- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes - Verlust von Freiraum - Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	gering	s. lang	gering	gering
		gering	s. lang	mittel	mittel
		gering	häufig	gering	mittel
Kultur- und Sachgüter		-	-	-	-
Fläche	-Veränderung der Eigenart -Versiegelung	gering	s. lang	gering	gering
		gering	s. lang	mittel	mittel

	-Versickerung	gering	s. lang	mittel	mittel
Wechselwirkungen	-Verlust von unversiegelter Fläche	mittel	s. lang	hoch	hoch

Zusammenfassung

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“ werden bis auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie Schutzgut Mensch alle Schutzgüter gering betroffen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird insbesondere durch die infolge von Überbauung und Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen sowie betriebsbedingte Faktoren bestimmt. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft werden nur gering betroffen. Durch betriebsbedingte Faktoren, wie z.B. Baulärm werden der Mensch und insbesondere seine Wohnumfeldfunktion beeinträchtigt, ebenso das Schutzgut Fläche, dass durch die Neuversiegelung stark beansprucht wird.

Als erhebliche Auswirkungen mit Umweltrelevanz sind abschließend nochmals zusammenzufassen:

- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Ackerfläche durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung
- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung
- Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung
- Verlust von unversiegelter Fläche
- Verlust von nichtöffentlichem Freiraum

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen niedrig einzuschätzen, da es sich bei dem Plangebiet derzeit um eine Ackerfläche handelt und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Stufe I zeigt, dass das Planungsgebiet und die nähere Umgebung kein Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten gem. der Zusammenstellung des LANUV (KAISER 2021) aufweisen. Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten sind ebenso ausgeschlossen wie das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen oder Amphibien. Auch mit Brutvorkommen häufigerer („nichtplanungsrelevanter“) Vogelarten ist im Planungsgebiet selber und der direkten Umgebung nur in sehr eingeschränktem Umfang zu rechnen. In Abhängigkeit von der Fruchtfolge (speziell bei Anbau von Winterraps) sind einzelne Bruten verschiedener häufiger Vogelarten in der Planfläche selber zwar sehr unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. Um hier mögliche Konflikte mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, dürfen die Erschließungsmaßnahmen in der Fläche erst nach der Brutzeit bzw. nach der Ernte begonnen werden. Ein längeres Brachliegen der Fläche bis in die nächste Brutzeit sollte vermieden werden.

Die Erweiterung der Wohnbaufläche in diesem Bereich ist sinnvoll, da durch die Ortsrandlage in Bad Westernkotten die Bebauung von drei Seiten an Wohnbebauung angrenzt und die Anbindung an die ‚Aspenstraße‘ gegeben ist.

9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die betreffenden Flächen sind in der Eingriffsbilanzierung als § 34 BauGB-Flächen bezeichnet und neutralisiert.

Die im Folgenden beschriebene Maßnahme dient der Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung/ Verletzung von Individuen der wildlebenden europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), auch der nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten (Vermeidungsmaßnahme).

Die bauvorbereitenden Maßnahmen im Wesentlichen also die Erschließung des Baufelds müssen zum Schutz eventuell sich ansiedelnder Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) bzw. nach der Ernte der Feldfrüchte auf der Ackerfläche durchgeführt werden.

Sollte sich der Beginn der Arbeiten nach der Ernte der Feldfrüchte bis in das darauffolgende Frühjahr verzögern, muss die Erschließung jedenfalls vor dem 15. März erfolgen.

Bei einem Beginn erst nach dem 15. März muss die brachliegende Fläche vor Baubeginn von einer sachkundigen Person bzgl. des möglichen Vorkommens brütender Vögel untersucht und bei negativen Befund freigegeben werden.

10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der 13. Flächennutzungsplanänderung ist eine Fläche mit Bedacht für Wohnbebauung umgewandelt worden, da sich zum einen die Lage, angrenzend an die bereits bestehende Bebauung, anbietet und der Flächeneigentümer seine Verkaufsbereitschaft signalisiert hat, sodass die Fläche zeitnah veräußert werden kann. Eine Alternativfläche, um Flächen für Wohnbebauung in Bad Westernkotten zur Verfügung zu stellen, dafür stehen keine Flächen bereit.

11. Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Bei der Neubebauung der Fläche werden keine gefährlicher Stoffe verwendet. Eine Gefahr schwerer Unfälle besteht daher nicht.

12. Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Der vorliegende Umweltbericht wurde gem. § 2 a BauGB erstellt, welche u.a. die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bauleitplans, die Beschreibung der Planfestsetzungen und des Umweltzustandes sowie dessen Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens oder aber auch die Beschreibung und Bewertung der vorhabensspezifischen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter fordert.

Besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten. Durchgreifende Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen.

13. Zusammenfassung

Infolge der Bereitschaft der Grundstückseigentümer, die Flächen für eine bauliche Erweiterung für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen, entsteht somit neues Bauland im Ortsteil Bad Westernkotten.

Der vorliegende Umweltbericht analysiert sowohl die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, als auch die Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung. Er beschreibt außerdem, mit welchen Maßnahmen negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden bzw. gemindert werden können.

Die Charakteristik des Plangebietes wird sich durch Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche mit einer Fläche zum Anpflanzen ändern.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ und kann der Begründung des Bebauungsplanes entnommen werden.

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 47 „Auf dem Rott“ der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Für die

geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von 8.702 Biotopwertpunkten, der nicht alle innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Das entspricht einer Aufwertung einer Fläche mit intensivem Grünlande (Grundwert 3) zu extensivem Grünlande (Grundwert 5) von 4.351m². Der Ausgleich erfolgt auf der Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 4, Flurstück 174.

Im Zusammenhang mit dem 13. Flächennutzungsplanänderung ist für das Vorhaben im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag von August 2021, dass von dem Büro Bertram Mestermann –Büro für Landschaftsplanung erstellt worden ist, dient hierfür als fachliche Grundlage.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten konnten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

Der Änderungsbereich befindet sich im Umfeld des Natura 2000-Gebiets DE-4415-401 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte ist daher prüfen worden, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das VSG „Hellwegbörde“ ausgehen. Aufgrund der Entfernung des nächst gelegenen Änderungsbereichs von mindestens ca. 310 m ist eine FFH-Vorprüfung erarbeitet worden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte aufgrund der Lage und der Vorhabenscharakteristik keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen. Die zukünftige Bebauung löst aufgrund der Entfernung von mehr als 300 m zu dem Vogelschutzgebiet keine Silhouettenwirkung auf das Vogelschutzgebiet aus. Akustische Störungen und stoffliche Emissionen werden ebenfalls ausgeschlossen. Weiterhin findet keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets statt.

Von dem geplanten Vorhaben gehen demnach keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen.

Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes bietet sowohl in städtebaulicher Hinsicht als auch unter dem Aspekt der Flächenverfügbarkeit erhebliche Vorteile gegenüber dem Status quo. Seit Jahren können Bauwilligen keine Baugrundstücke mehr angeboten werden werden.

Nach Abwägung der umweltrelevanten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter, die infolge der Planungen entstehen können, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich oder nachhaltig, dass sie die Durchführung der Planung verhindern sollten.

Erwitte, den 16.04.2025